

Vereinssatzung „Young Generation Oberhausen e.V.“

§ 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein, der Mitglied des Sängerkreises Oberhausen und der Sängerejugend NRW im CV NRW ist führt den Namen:

Young Generation Oberhausen e.V.

und hat seinen Sitz in Oberhausen

Der Verein ist seit dem 09.03.2023 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, welcher insbesondere die Pflege und die Verbreitung des Chorgesanges gerade auch im Kinder- und Jugendbereich verwirklicht wird.

Der Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Aufbau und Pflege von Gesangsgruppen,
- Durchführung von regelmäßigen Proben,
- Durchführung von ein- oder mehrtägigen Chorworkshops,
- Durchführen von jugendpflegerischen Maßnahmen
- Anregung und Unterstützung der freien und öffentlichen Jugendhilfe
- Durchführung öffentlicher Konzerte,
- Unterstützung sozialer und caritativer Einrichtungen durch Gastauftritte und Spenden,
- Sonstige musikalische Veranstaltungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 – Protektor

Da die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im westlichen Ruhrgebiet als sehr wichtig eingestuft wird, soll der gewählte Vorstand sich um einen Protektor bemühen, der als Fürsprecher für unseren Verein tätig ist.

§ 4 – Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern:

- Singendes Mitglied kann jede Person werden, die sich im Sinne des §2 „Zweck des Vereins“ dieser Satzung verhält und bemüht ist Anschluss an die jeweilige Gesangsgruppe zu finden und diese bei den oben genannten Zielen unterstützt. Jedes singende Mitglied soll das ambitionierte Ziel verfolgen die Qualitätsstandards des Jugendchores zu erreichen und zu verbessern.
- Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

§ 5 – Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

Um **singendes Mitglied** zu werden, hat der/die Interessierte die Möglichkeit 3 Proben als Gast zu besuchen. Während dieser Zeit werden dem/der Interessierten Zweck und Ziele von Young Generation in einem Gespräch erklärt und nahegebracht. So haben alle Beteiligten die Möglichkeit festzustellen, ob gleichgelagerte Interessen vorliegen. Die Entscheidung über Aufnahme fällt der Vorstand.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Besuch der vierten Probe rückwirkend zum 1. des laufenden Monats. Der Beitrag muss von jedem singenden Mitglied monatlich entrichtet werden. Mit Beginn der Mitgliedschaft ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 50 Euro zu zahlen. Diese Gebühr kann nach Absprache mit einem Vorstandsmitglied in Raten gezahlt werden. Bei Kündigung der Mitgliedschaft vor Beendigung der Ratenzahlung ist die Restsumme innerhalb von fünf Werktagen an Young Generation Oberhausen e.V. zu zahlen.

Der Vorstand behält sich vor den Mitgliedsbeitrag und/oder die Aufnahmegebühr ohne einen vorherigen Mitgliedsentscheid mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten zu ändern.

Es besteht die Möglichkeit den Mitgliedsvertrag eines singenden Mitglieds zu pausieren. Möglich ist dies nur nach Absprache mit mindestens einem Vorstandsmitglied. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft der Vorstand per Mehrheitsvotum. Während der Pausierung des Vertrages sollen Proben nicht besucht und Konzerte nicht mitgesungen werden. Die Pausierung wird mit Besuch einer Probe aufgehoben. Der Verein behält sich vor den Mitgliedsbeitrag für den Monat, in den diese Probe fällt, einzufordern. Nach Ende der Pausierung muss mindestens drei Monate in Folge der Mitgliedsbeitrag entrichtet werden, bevor ein Antrag für eine weitere Pausierung gestellt werden kann.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung per Post oder per Mail (kontakt@young-generation-ob.de) bis spätestens zum 15. eines Monats gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet zum letzten Tag des laufenden Monats. Sollte die Kündigung nach dem 15. des Monats eingehen, endet die Mitgliedschaft mit Ende des folgenden Monats.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ende der Mitgliedschaft.

Ein singendes Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt, durch eine anonyme Befragung der Mitglieder, welche mehrheitlich in den letzten drei Monaten am Probengeschehen beteiligt waren, ausgeschlossen werden und ist damit nicht mehr berechtigt, am Probenbetrieb teilzunehmen. Ein Fördermitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung erhält das Mitglied die Gelegenheit, seine Position zum etwaigen Vorfall zu erläutern. Der Vorstand erläutert die Position des Vereins gegenüber dem Mitglied. So haben beide Seiten Gelegenheit den jeweiligen Standpunkt zu überdenken und zu ändern. Sind nach dem Gespräch die Positionen unverändert, beschließt der Vorstand den Ausschluss. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der

Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist. Mit Ausschluss aus dem Verein wird der Vertrag mit dem Verein aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt entfällt die Beitragspflicht.

§ 7 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu fördern und zu wahren. Singende Mitglieder sind zur regelmäßigen Teilnahme an der Probe angehalten. Jedes Mitglied entrichtet seinen Beitrag bzw. Umlagesatz pünktlich und vollständig.

§ 8 - Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal zu Beginn des neuen Geschäftsjahres, spätestens bis zum 1. März des laufenden Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Hier legt der Vorstand Rechenschaft über das vergangene Jahr ab.

Sie muss vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail einberufen werden. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der „Auflösung des Vereins“, werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung können ohne vorherige Anmeldung folgende Themen besprochen werden:

- Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- Fragestellungen zur Auslegung oder Änderungswünsche zur Satzung
- Entgegennahme des Kassenberichts und der Kassenbericht des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren
- Vorstellung des Wirtschaftsplanes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der geplanten Umlage
- Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Berufung nach § 4 und § 5 der Satzung
- Durchführung von Ehrungen
- Entgegennahme des musikalischen Berichts der Chorleiter

§ 11 - Antragstellung

- Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zu weiteren Themen einzubringen. Diese Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 12 - Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte und besteht aus:

- Vorsitzenden
- Geschäftsführer (Vertreter des Vorsitzenden)
- Stellvertretender Geschäftsführer
- Kassierer

Dies ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann die Position durch ein neues Mitglied ersetzt, bzw. durch ein anderes Vorstandsmitglied ausgefüllt werden. Darüber entscheidet der Vorstand,

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

§ 13 - Arbeitsteam

Unterstützt wird der Vorstand durch verschiedene Arbeitsteams. Sie werden durch den Vorstand zusammengestellt und von mindestens einem Vorstandsmitglied geleitet.

§ 14 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 15 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade Christuskirche zu, die das Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 - Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.06.2024 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister durch das Registergericht in Kraft.

Nach Inkrafttreten wird der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen, in der die wichtigen Abläufe beschrieben sind.